



GVR 26.10.20 TOP 2.1.

An  
den Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Dautphetal  
Herrn Jürgen Dannenhaus  
Hainstraße 1  
35232 Dautphetal

Gemeinde Dautphetal Eingegangen		
24. Sep. 2020		
FBI	FB II	FB III
X		

Vorsitzender:  
Dr. Horst Falk  
Eckerstraße 32  
35232 Dautphetal  
Tel: 06468-912115  
Email: [HorstFalk@web.de](mailto:HorstFalk@web.de)

Geschäftsführer:  
Christian Weigel  
Gülchackerstraße 21  
35232 Dautphetal  
Tel: 0160-5655180

Dautphetal, den 24.09.2020

Kopie Vors. GVE/BA - ell.

Sehr geehrter Herr Dannenhaus,  
hiermit bitten wir um Aufnahme dieses Antrags auf die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.10.2020.

### Überprüfung der Aufwandsentschädigungen für die Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr

#### Antrag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:  
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Wehrführerausschuss, die Entschädigungen für die Gerätewarte in der Freiwilligen Feuerwehr Dautphetal zu überprüfen. Bei dieser Überprüfung soll insbesondere das hohe und wichtige Engagement der Gerätewarte sowie die unterschiedlichen Anforderungen durch Anzahl und Größe der Fahrzeuge in den jeweiligen Ortsteilfeuerwehren berücksichtigt werden.

#### Begründung:

Die Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr Dautphetal leisten eine wichtige und wertvolle Arbeit. Durch ihr hohes ehrenamtliches Engagement stellen sie die Einsatzbereitschaft der Dautphetaler Feuerwehrfahrzeuge samt mitgeführtem Gerät rund um die Uhr sicher und sorgen durch vorbildliche Pflege für eine lange Lebensdauer der Fahrzeuge. Die CDU-Fraktion hatte am 18.02.2019 und 24.02.2020 eine Anfrage bezüglich der Entschädigungspraxis der Gerätewarte gestellt. In der Antwort vom 24.02.2020 verweist der Gemeindevorstand auf die geplante Neuregelung der FwDRAVO. Diese tritt am 01.10.2020 in Kraft. Mit der neuen FwDRAVO sind nun auch Gerätewarte explizit in den Kreis der Berechtigten für eine Aufwandsentschädigung aufgenommen. In der Fassung der FwDRAVO aus 2012 konnten über den allgemeinen Auffangtatbestand des § 4 FwDRAVO Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die erheblich über die zeitliche Inanspruchnahme des üblichen allgemeinen Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr beansprucht werden, eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Dieser Tatbestand wurde landläufig für Gerätewarte angewendet. Daher hat die FwDRAVO (neue Fassung) diesen Umstand berücksichtigt und Gerätewarte in § 1 FwDRAVO ausdrücklich aufgenommen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bleibt in das Ermessen der Kommune gestellt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund stark unterschiedlicher Aufgabenfülle der Gerätewarte entsprechend der Ausrüstung der einzelnen Feuerwehr angemessen.

*Horst Falk*

Dr. Horst Falk  
Fraktionsvorsitzender CDU